



Der gemäß den §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet durch seine Mitglieder Dr. Haidacher (Vorsitz), Dr. Borne, Dr. Sommerauer, Dr. Bott, Mag^a. List, Mag^a. Kohlroser und Dr. Greller zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, nachstehende

Stellungnahme :

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Die geplanten Gesetzesänderungen dienen der innerstaatlichen Umsetzung der im Römer Statut (RS) des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) erhaltenen Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 RS) und der Kriegsverbrechen (Art. 8 RS), des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und der vier Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges von 1949 sowie der ersten beiden Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen aus 1977. Eine in weiten Teilen mit den Bestimmungen des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) bestehende Übereinstimmung der ins Strafgesetzbuch zu implementierenden neuen Tatbestände im 25. Abschnitt des StGB unter dem (erweiterten) Titel „Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen“ ist zu erkennen. Komplettiert werden die Änderungen durch Ergänzung der Bestimmungen über die Unverjährbarkeit der Verfolgung und der Vollstreckung im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach dem 25. Abschnitt. In den 22. Abschnitt (strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (§§302bis 313)) eingefügt wird ein neuer § 312b: „Verschwindenlassen einer Person“ entsprechend dem internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Hier wäre eine Definition des Tatbestandsmerkmals „politische Organisation“ wünschenswert.

Hingewiesen wird auch auf einen offenkundigen Schreibfehler in § 321a Abs 1 Z 5 StGB (...eine Person...statt: einer Person) sowie auf die von der im Strafgesetzbuch üblichen Formulierung der Strafdrohung abweichende Diktion in Abs 3 (...wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.....statt: ist... zu bestrafen).

Der Vorsitzende:

Dr. Andreas Haidacher

Elektronisch gefertigt !